

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
vom 27. Mai 2025

Revision Entschädigungsreglement (EntschRegl)
KP2025-566

Antrag

Das Kirchgemeindepapament,
nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
(RGPK) vom 27. Mai 2025 und die Weisung KP2025-566 vom 5. März 2025,
beschliesst:

Das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und unterstellte Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Entschädigungsreglement) vom 28. November 2018 in der Fassung vom 23. September 2020 wird wie folgt geändert:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:

- a. Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;
- b. Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission
- c. Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).

² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn sie durch das Papament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde gelten nur soweit, als sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

§ 3 Grundsätze der Entschädigung

Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.

B. Entschädigungen

§ 4 Kirchenpflege

¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium: CHF 140'000
- b. Mitglieder: CHF 55'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium: CHF 5'000
- b. Mitglieder: CHF 2'000

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 5 Unterstellte Kommissionen

¹ Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium CHF 33'000
- b. Co-Präsidium CHF 24'000
- c. Mitglieder CHF 15'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium CHF 1'000
- b. Co-Präsidium CHF 750
- c. Mitglieder: CHF 500

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet mit Ausnahme der Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen.

§ 6 Sitzungsgelder

¹ Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:

- a. Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100
- b. Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung

² Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt, für die Protokollführung um 50 % erhöht. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.

³ Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

⁴ Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.

⁵ Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.

§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.

§ 8 Stellvertretungen

¹ Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 9 Abschiedsgeschenk

Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person gewährt.

C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge

§ 10 Sozialversicherungspflicht

Alle Entschädigungen ab dem gesetzlichen Freibetrag unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

§ 11 Berufliche Vorsorge

¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.

² Ein Verzicht auf die Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.

D. Weitere Bestimmungen

§ 12 Indexierung

¹ Die Grundentschädigungen werden jedes Jahr ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.

² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenratsbeschlüssen zu Teuerungszulagen jedes Jahr. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.

§ 13 Offenlegungspflicht

¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:

- a. Gesamtentschädigung einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;
- b. Mietzinse und Anzahl Zimmer von Immobilien der Kirchgemeinde Zürich;
- c. weitere geldwerte Vorteile.

² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.

Bericht

Ausgangslage

Die RGPK hatte bereits zum Antrag der Teilrevision zum Entschädigungsreglement vom 18. Mai 2022 (KP2022-626) Änderungen angeregt. Weil die Kirchenpflege die Vorlage zurückgezogen hatte, konnte sich das Parlament nicht damit befassen. In der Folge hatte die RGPK die Kirchenpflege mehrfach gebeten, ein neues Entschädigungsreglement zu unterbreiten. Erst nach der (am 31. Oktober 2024 zurückgezogenen) Motion 2024-09 RGPK vom 29. Mai 2024 – vor rund einem Jahr – ist es nun soweit.

Bericht der RGPK zur Geschäftsführung

Seit 2022 gab es mehrere Wechsel in der Geschäftsführung. Die RGPK hat eine Untersuchung mit einem externen Bericht in Auftrag gegeben (Bericht Dr. Peter Saile vom 10. Januar 2024). Darin wurde auch das Organisationsmodell der Kirchenpflege thematisiert (vgl. Rz. 52 ff.). Der Bericht empfiehlt ein Ressortmodell mit einer Verwaltungsleitung. Im Fokus steht dabei, dass die Kirchenpflege strategisch arbeitet und die operative Führung der Verwaltung überlässt.

Anreize und Eckwerte

Damit die Kirchenpflege strategisch arbeitet, braucht es Anreize im Entschädigungsreglement. Für Mitglieder der Kirchenpflege empfiehlt die RGPK ein Pensum von bis zu 40 Stellenprozenten und für das Präsidium bis zu 80 Prozent. Damit können Mitglieder einer Haupttätigkeit und das Präsidium einer Nebentätigkeit nachgehen.

Entschädigungsreglement in anderen Parlamentsgemeinden

Die RGPK hat das Entschädigungsreglement mit Reglementen anderer Behörden verglichen. Wesentliche Themen wie die Zielsetzung des Entschädigungsreglements, die Indexierung, die Sozialversicherungen sowie die Offenlegung der Entschädigung sind im Vorschlag der Kirchenpflege zu wenig berücksichtigt. Darum hat die RGPK nachgebessert und beantragt Änderungen.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

§ 1

In Abs. 1 lit. a. ist die Kirchenpflege gemeint, in lit. b. die Kirchenkreiskommissionen sowie die Kommission Institutionen & Projekte und in lit. c. weitere Kommissionen wie die Kommission PEF oder Pfarrwahlkommissionen.

§ 3

In den Grundsätzen der Entschädigung geht es darum, dass die gewählten Behördenmitglieder eine angemessene Entschädigung für die übernommene Verantwortung und die aufgewendete Zeit erhalten. Am Milizprinzip wird festgehalten.

§ 4

Von der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen sind Sitzungsgelder in Kommissionen gemäss Abs. 4, beispielsweise die Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen. Damit soll die zeitaufwändige Teilnahme in solchen Kommissionen honoriert werden.

§ 6

Die Regelung betreffend Sitzungsgelder in Abs. 1 wurde deutlich vereinfacht.

§ 11

Sofern es das Reglement der Pensionskasse zulässt, sollen Behördenmitglieder in der beruflichen Vorsorge der Kirchgemeinde versichert sein.

§ 12

Die Indexierung jedes Jahr bezweckt, die Teuerung regelmässig auszugleichen.

§ 13

Mit der Offenlegungspflicht wird ein hohes Mass an Transparenz bezweckt. Die Entschädigungen wurden gegenüber der früheren Regelung zwar erhöht, damit ist aber auch eine Offenlegung der von der Kirchgemeinde erhaltene Vorteile verbunden. Dazu zählt ausdrücklich die Miete einer kircheneigenen Wohnung. Weitere geldwerte Vorteile können z.B. Beratungsaufträge sein.

Fazit

Mit dem vorliegenden Entschädigungsreglement sollen die Ansätze insgesamt moderat erhöht werden und damit der Verantwortung und dem Zeitaufwand dieser Ämter angemessen Rechnung tragen. Damit sollen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter in der Kirchgemeinde gefunden und die gewählten Mitglieder angemessen entschädigt werden. Am bewährten Milizprinzip soll festgehalten werden.

Fakultatives Referendum

Für die Festsetzung des Entschädigungsreglements gilt kein Ausschluss vom fakultativen Referendum gemäss Art. 21 der Kirchgemeindeordnung (KGO). Somit unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Schlussabstimmung

**Die RGPK beantragt mit 7:0 Stimmen dem Kirchgemeindepapament:
Zustimmung zur geänderten Weisung der Kirchenpflege.**

Präsident Lukas Affolter, Referent; Robert Eicher, Hans-Peter Gerber. Christoph Gottschall, Marcel Roost, Claudio Sostizzo, Urs Zweifel

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Präsident Lukas Affolter
Sekretär David Stengel

Zürich, 3. Juni 2025

Anhang

- Synopse

Synopse

Antrag Kirchenpflege	Antrag RGPK
I. Allgemeines § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in der Kirchenpflege, in einer unterstellten Kommission oder in einem Gremium tätig sind, das durch das Kirchgemeindepapament gewählt wird (Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich). ² Das Papament verfügt über ein eigenes Entschädigungsreglement. ³ Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn sie durch das Papament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt sind und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird. ⁴ Die Entschädigungsbeträge gemäss Art. 8 – 10 (exkl. Spesenpauschalen) sind alle vier Jahre ab Inkrafttreten des Reglements der aufgelaufenen Teuerung gemäss Kirchenrats-Beschlüssen zu Teuerungszulagen für die vergangenen vier Jahre anzupassen. § 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen Die personalrechtlichen Bestimmungen¹ gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.	A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die <u>folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:</u> a. <u>Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;</u> b. <u>Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission</u> c. <u>Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).</u> ² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, <u>erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn sie durch das Papament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird.</u> § 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen Die personalrechtlichen Bestimmungen <u>der Kirchgemeinde</u> gelten nur soweit, als <u>sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.</u>

¹ Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40), Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401)

§ 3 Sitzungs- und Taggelder ¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder für Mitglieder von Gremien ausgerichtet, die durch das Kirchgemeindepapament gewählt werden (aktuell Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich): a. für Einfachsitzungen bis 2 Stunden CHF 100 b. für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50 c. Doppelsitzungen ab 4 Stunden CHF 200 d. halber Tag CHF 200 e. Taggeld (ab 6 Stunden) CHF 300 f. Ganzer Tag CHF 400 ² Für das Präsidium vom Sitzungsgremium wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für die Protokollführung an Sitzungen wird ein 50% höheres Sitzungsgeld ausgerichtet.	§ 3 Grundsätze der Entschädigung <u>Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.</u>
§ 4 Massgeblicher Zeitaufwand Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.	B. Entschädigungen § 4 Kirchenpflege <u>¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:</u> a. <u>Präsidium: CHF 140'000</u> b. <u>Mitglieder: CHF 55'000</u> <u>² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:</u> a. <u>Präsidium: CHF 5'000</u> b. <u>Mitglieder: CHF 2'000</u> <u>³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.</u> <u>⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.</u>

§ 5 Stellvertretungen Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.	<u>§ 5 Der Kirchenpflege unterstellte Kommissionen</u> <u>1 Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:</u> a. <u>Präsidium CHF 33'000</u> b. <u>Co-Präsidium CHF 24'000</u> c. <u>Mitglieder CHF 15'000</u> <u>2 Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:</u> a. <u>Präsidium CHF 1'000</u> b. <u>Co-Präsidium CHF 750</u> c. <u>Mitglieder: CHF 500</u> <u>3 Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.</u> <u>4 Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet mit Ausnahme der Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen.</u>
§ 6 Spesenpauschalen Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.	<u>§ 6 Sitzungsgelder</u> <u>1 Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:</u> a. <u>Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100</u> b. <u>Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung</u> <u>2 Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt, für die Protokollführung um 50 % erhöht. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.</u> <u>3 Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</u> <u>4 Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.</u> <u>5 Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.</u>

§ 7 Abschiedsgeschenk Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person pro rata temporis nach angefangener Amtsdauer ausgerichtet.	§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand <u>Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.</u>
II. Besondere Bestimmungen § 8 Kirchenpflege ¹ Präsidien und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung: a. Präsidium: CHF 140'260 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 5'000 pro Jahr. b. Mitglieder: CHF 52'301. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. ² Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege sind bei der Pensionskasse der Stadt Zürich gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert.	§ 8 Stellvertretungen ¹ <u>Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.</u> ² <u>Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.</u>
§ 9 Kirchenkreiskommissionen Präsidien und Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung: c. Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. d. Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr. e. Co-Präsidium: Je CHF 24'048². Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr[.]	§ 9 Abschiedsgeschenk <u>Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person gewährt.</u>
§ 10 Kommission Institutionen & Projekte ¹ Präsidium und Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung: f. Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. g. Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr. h. Co-Präsidium: Je CHF 24'048³. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr[.]	C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge § 10 Sozialversicherungspflicht <u>Alle Entschädigungen ab dem gesetzlichen Freibetrag unterliegen der Sozialversicherungspflicht.</u>

² Betrag lit. A plus Betrag lit. B geteilt durch 2

³ Siehe Fn. 2

[§ 11 fehlt]	<u>§ 11 Berufliche Vorsorge</u> <u>¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.</u> <u>² Ein Verzicht auf die Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.</u>
III. Schlussbestimmung § 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.	<u>D. Weitere Bestimmungen</u> <u>§ 12 Indexierung</u> <u>¹ Die Grundentschädigungen werden jedes Jahr ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.</u> <u>² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenratsbeschlüssen zu Teuerungszulagen jedes Jahr. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.</u>
	<u>§ 13 Offenlegungspflicht</u> <u>¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:</u> a. <u>Gesamtentschädigung einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;</u> b. <u>Mietzinse und Anzahl Zimmer von Immobilien der Kirchgemeinde Zürich;</u> c. <u>weitere geldwerte Vorteile.</u> <u>² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.</u>
	<u>§ 14 Ausführungsbestimmungen</u> <u>Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.</u>
	<u>E. Schlussbestimmungen</u> <u>§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</u> <u>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</u> <u>² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.</u>